

## II

(Vorbereitende Rechtsakte)

## KOMMISSION

**Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Durchführung einer Reihe von Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe im Zeitraum 1988 bis 1997**

KOM(87) 245 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 5. Juni 1987)

(87/C 179/03)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Entwicklungstendenzen der Strukturen der landwirtschaftlichen Betriebe sind ein wesentlicher Faktor für die Ausrichtung der gemeinsamen Agrarpolitik. Es empfiehlt sich daher, die seit 1966/67 auf Gemeinschaftsebene durchgeführte Reihe von Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe fortzusetzen.

Die Strukturentwicklung läßt sich jedoch auf Gemeinschaftsebene nur dann untersuchen, wenn vergleichbare Daten für alle Mitgliedstaaten verfügbar sind. Infolgedessen ist es notwendig, die bisherigen Harmonisierungs- und Synchronisierungsbemühungen fortzusetzen.

Es erscheint zweckmäßig, die für frühere Strukturserhebungen festgelegten Merkmale und Begriffsbestimmungen soweit irgend möglich beizubehalten.

Zur Beurteilung der Lage der Landwirtschaft in der Gemeinschaft und um die Entwicklung der Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe zu verfolgen, müssen regelmäßig statistische Erhebungen bei den landwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt werden, die über eine gewisse landwirtschaftlich genutzte Fläche verfügen oder in gewissem Umfang für den Verkauf erzeugen oder deren Erzeugung gewisse natürliche Schwellen überschreitet.

In Anbetracht der Vielfalt der statistischen Dienststellen der Mitgliedstaaten, der Leistungsfähigkeit der Stichprobenerhebungsmethoden und der Notwendigkeit, zuverlässige Informationen zu vernünftigen Kosten zu gewinnen, ist es notwendig, den Mitgliedstaaten die Wahl zu überlassen, ob sie die Erhebungen in Form einer Vollerhebung oder als Stichprobe durchführen, vorausgesetzt, daß die Ergebnisse der Stichprobenerhebungen auf den jeweiligen erforderlichen Aggregationsebenen zuverlässig sind.

Gleichwohl ist es notwendig, zumindest alle zehn Jahre eine Zählung (Vollerhebung) aller landwirtschaftlichen Betriebe durchzuführen, um die Basisdateien der Betriebe und die sonstigen für die Schichtung der Stichproben erforderlichen Angaben auf den neuesten Stand zu bringen.

Bei der Festsetzung der Modalitäten für die Gemeinschaftserhebung in den Jahren 1989/90 ist so weit wie möglich die Empfehlung der Organisation für Ernährung und Landwirtschaft der Vereinten Nationen (FAO) zu berücksichtigen, in der die Durchführung einer Weltlandwirtschaftszählung etwa um das Jahr 1990 vorgesehen ist.

Für die Zwecke der Agrarpolitik ist es angebracht, den statistischen Diensten der Mitgliedstaaten und der Kommission ein neues System der Datenanalyse und der Verbreitung der Erhebungsergebnisse zur Verfügung zu stellen, das anpassungsfähiger und schneller ist als das bisherige und dennoch die Arbeitsbelastung für die Mitgliedstaaten verringert.

Es ist zu berücksichtigen, daß die Individualangaben der statistischen Vertraulichkeit unterliegen.

Bei der Erarbeitung dieses neuen Systems ist es zweckmäßig,

— einerseits die Vertraulichkeit der Einzelangaben in angemessener Form zu gewährleisten, entsprechend den Rechtsvorschriften jedes Mitgliedstaats und in Übereinstimmung mit der von den Leitern der Statistischen Ämter der Mitgliedstaaten vereinbarten gemeinsamen Haltung,

— und andererseits eine enge Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten bei der Datenanalyse sicherzustellen.

Um eine einheitliche Auswertung der Erhebungsergebnisse zu gewährleisten und um den Informationserfordernissen der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Landwirtschaft zu entsprechen, bedarf es einer Koordinierung durch das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften.

Um die Durchführung dieser Verordnung zu erleichtern, ist weiterhin eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission erforderlich. Sie erfolgt insbesondere unter Mitwirkung des durch den Beschluß 72/279/EWG des Rates <sup>(1)</sup> eingesetzten Ständigen Agrarstatistischen Ausschusses (STAA) —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Mitgliedstaaten führen im Rahmen des Statistischen Erhebungsprogramms der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Zeitraum von 1988 bis 1997 Erhebungen über die Struktur der auf ihrem Gebiet liegenden landwirtschaftlichen Betriebe — im folgenden „Erhebungen“ genannt — durch. Die Bezugszeiträume dieser Erhebungen werden in den Artikeln 2 und 3 bestimmt.

#### Artikel 2

Die Mitgliedstaaten führen zwischen dem 1. Dezember 1988 und dem 1. März 1991 im Rahmen der Empfehlung der FAO über eine Weltlandwirtschaftszählung eine Grunderhebung in einem oder mehreren Abschnitten als allgemeine Zählung (Vollerhebung) aller landwirtschaftlichen Betriebe durch; sie wird sich auf das Anbaujahr beziehen, das der Ernte im Jahr 1989 oder 1990 entspricht.

Die Mitgliedstaaten können jedoch für gewisse Teile des Merkmalskatalogs eine Erhebung mittels Zufallsstichprobe durchführen. Die durch eine Zufallsstichprobe erzielten Ergebnisse werden hochgerechnet.

Die Mitgliedstaaten können außerdem die Durchführung der Grunderhebung um höchstens 12 Monate vorverlegen oder verschieben; in diesem Fall führen sie, zusätzlich zur Grunderhebung, eine Stichprobenerhebung durch, die sich auf eines der beiden Anbaujahre bezieht.

#### Artikel 3

Die folgenden Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe werden in einem oder mehreren Abschnitten als Vollerhebungen oder als Erhebungen mittels Zufallsstichprobe durchgeführt, und zwar:

- a) zwischen dem 1. Dezember 1992 und dem 1. März 1994 für das Anbaujahr, das der Ernte 1993 entspricht (Strukturserhebung 1993);
- b) zwischen dem 1. Dezember 1994 und dem 1. März 1996 für das Anbaujahr, das der Ernte 1995 entspricht (Strukturserhebung 1995);
- c) zwischen dem 1. Dezember 1996 und dem 1. März 1998 für das Anbaujahr, das der Ernte 1997 entspricht (Strukturserhebung 1997).

#### Artikel 4

Die Mitgliedstaaten, die Erhebungen mittels Stichprobe durchführen, treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Ergebnisse auf den jeweiligen vorgesehenen Aggregationsebenen zuverlässig sind; das sind:

- für die Grunderhebung: die in Artikel 8 genannten Regionen und Erhebungsbezirke, die „benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete“ im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 75/268/EWG des Rates <sup>(2)</sup> und die „Berggebiete“ im Sinne des Absatzes 3 des genannten Artikels sowie die betriebswirtschaftlichen Einzelausrichtungen im Sinne der Entscheidung 85/377/EWG der Kommission <sup>(3)</sup>, soweit diese örtlich von Bedeutung sind;
- für die anderen Erhebungen: die in Artikel 8 genannten Regionen, die „benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete“ im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 75/268/EWG und die „Berggebiete“ im Sinne des Absatzes 3 des genannten Artikels sowie die betriebswirtschaftlichen Einzelausrichtungen im Sinne der Entscheidung 85/377/EWG, soweit diese örtlich von Bedeutung sind.

#### Artikel 5

Im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) *Landwirtschaftlicher Betrieb*: eine technisch-wirtschaftliche Einheit, die einer einheitlichen Betriebsführung unterliegt und landwirtschaftliche Produkte erzeugt;
- b) *landwirtschaftlich genutzte Fläche*: Gesamtheit von Ackerland, Dauerwiesen und -weiden, Dauerkulturen sowie Haus- und Nutzgärten.

#### Artikel 6

Von der Erhebung werden erfaßt:

- a) Landwirtschaftliche Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von 1 ha oder mehr;
- b) landwirtschaftliche Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von weniger als 1 ha, wenn sie in gewissem Umfang für den Verkauf erzeugen oder ihre Erzeugungseinheiten bestimmte natürliche Schwellen überschreiten.

Die Mitgliedstaaten, die eine andere Erhebungsschwelle verwenden wollen, verpflichten sich jedoch, diese Schwelle so festzulegen, daß nur die kleinsten Betriebe ausgeschlossen werden, die zusammen 1 % oder weniger zum gesamten Standarddeckungsbeitrag im Sinne der Entscheidung 85/377/EWG des betreffenden Mitgliedstaats beitragen.

#### Artikel 7

(1) Bei vergesellschafteten Kulturen wird die landwirtschaftlich genutzte Fläche auf die beteiligten Kulturen nach dem Anteil an der Nutzung des Bodens aufgeteilt.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 7. 8. 1972, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 220 vom 17. 8. 1985, S. 1.

Das Verfahren für diese Aufteilung und etwaige Ausnahmen von der allgemeinen Regel werden von den Mitgliedstaaten im Einvernehmen mit der Kommission festgelegt.

Im übrigen wird die Fläche der vergesellschafteten Kulturen auch außerhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche entsprechend den in Anhang 1 festgelegten Gruppierungen erhoben.

(2) Die Fläche der einander folgenden Nebenkulturen wird getrennt von der „landwirtschaftlich genutzten Fläche“ erfaßt.

Die einander folgenden Nebenkulturen sind entsprechend den in Anhang 1 aufgeführten Gruppierungen einzeln anzugeben.

#### Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die durch die Erhebungen im Zeitraum 1988—1991 gesammelten Daten dem Merkmalskatalog im Anhang 1 entsprechen. Der für die Erhebungen 1993 bis 1997 zu benutzende Merkmalskatalog wird entsprechend dem in Artikel 13 vorgesehenen Verfahren festgelegt.

(2) Als Definitionen in bezug auf die genannten Merkmale sowie in bezug auf die Regionen und Erhebungsbezirke gelten diejenigen, die in der Entscheidung 83/461/EWG<sup>(1)</sup>, geändert durch die Entscheidungen 85/622/EWG<sup>(2)</sup> und 85/643/EWG<sup>(3)</sup> enthalten sind; etwaige Änderungen werden nach dem in Artikel 13 vorgesehenen Verfahren festgelegt.

(3) Falls im Rahmen der Anwendung der Gemeinschaftstypologie für landwirtschaftliche Betriebe für einige Mitgliedstaaten Standarddeckungsbeiträge für Unterteilungen bestimmter, im Anhang 1 aufgelisteter Merkmale festgelegt worden sind, erheben die davon betroffenen Mitgliedstaaten alle Informationen, die notwendig sind, um diese Standarddeckungsbeiträge anwenden zu können.

#### Artikel 9

Die Mitgliedstaaten treffen alle zur Durchführung der Erhebung in ihrem Hoheitsgebiet geeigneten Maßnahmen, insbesondere

- a) erstellen sie die Erhebungsbogen für die Erhebung der Informationen entsprechend der Merkmalsliste im Anhang 1.
- b) prüfen sie nach, ob die Erhebungsbogen vollständig ausgefüllt und die Antworten wahrscheinlich sind; sie veranlassen erforderlichenfalls — und soweit möglich — Ergänzungen für fehlende Angaben und Berichtigungen ungenauer Angaben.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 251 vom 12. 9. 1983, S. 100.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1985, S. 15.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1985, S. 61.

#### Artikel 10

Die Mitgliedstaaten übermitteln dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften die durch die Vollerhebung und die Stichprobenerhebungen gesammelten Informationen gemäß dem im Anhang 2 beschriebenen Verfahren, Eurofarm-Projekt genannt.

#### Artikel 11

Die Mitgliedstaaten erteilen dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften alle gegebenenfalls von ihm gewünschten Auskünfte bezüglich Organisation und Methodik der Erhebungen, die Gegenstand der vorliegenden Verordnung sind; sie liefern insbesondere den Zeitplan für die Durchführung der Datenerhebung an Ort und Stelle.

#### Artikel 12

Das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften sorgt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten für die Verbreitung der Erhebungsergebnisse in Tabellenform. Die Modalitäten der Zusammenarbeit werden in den zuständigen Ausschüssen und Arbeitsgruppen festgelegt.

#### Artikel 13

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende den Ständigen Agrarstatistischen Ausschuß, im folgenden „Ausschuß“ genannt, von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats mit der Angelegenheit.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende je nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage bestimmen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 54 Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen werden. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Die Kommission erläßt Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen diese Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission alsbald mitgeteilt. In diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen einem Monat anders entscheiden.

#### Artikel 14

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG 1

MERKMALSKATALOG

**A. Geographische Lage des Betriebs**

- 01 Erhebungsbezirk
- 02 Benachteiligtes Gebiet ja/nein
  - a) Berggebiet ja/nein

**B. Rechtspersönlichkeit und Verwaltung des Betriebs (am Tag der Befragung)**

- 01 Liegt die rechtliche und wirtschaftliche Verantwortung für den Betrieb in den Händen einer natürlichen Person? ja/nein
- 02 Wenn ja, ist diese Person (Betriebsinhaber) zugleich der Betriebsleiter? ja/nein
  - a) Falls die Antwort zur Frage B/02 „nein“ ist, ist der Betriebsleiter ein Familienangehöriger des Betriebsinhabers? ja/nein
- 03 Landwirtschaftliche Berufsausbildung des Betriebsleiters
  - ausschließlich praktische Erfahrung ja/nein
  - Grundschule ja/nein
  - Höhere Schule ja/nein
  - Hochschul- und/oder Universitätsstudium ja/nein
- 04 Besteht für den Betrieb eine Buchführung? ja/nein
- 05 Ist der Betrieb im Verlauf der letzten zehn Jahre vor der Erhebung durch einen Betriebsentwicklungsplan oder einen Betriebsverbesserungsplan mit öffentlichen Mitteln gefördert worden? ja/nein

**C. Besitzverhältnisse (auf den Betriebsinhaber bezogen) und Betriebsflächenzersplitterung**

- Landwirtschaftlich genutzte Fläche: ha/a
- 01 in Eigentum ...../.....
  - 02 in Pacht ...../.....
  - 03 in Teilpacht oder in anderen Besitzformen ...../.....
  - 04 Zahl der Teilstücke, aus denen die landwirtschaftlich genutzte Fläche besteht (\*) ...../.....
    - ha/a
    - Darunter:  
bewässerte  
Fläche (‡)  
ha/a

**D. Ackerland**

- Getreide zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut): ...../..... ...../.....
- 01 Weichweizen und Spelz ...../.....
  - 02 Hartweizen ...../.....
  - 03 Roggen ...../.....
  - 04 Gerste ...../.....
  - 05 Hafer ...../.....
  - 06 Körnermais ...../..... ...../.....
  - 07 Reis ...../.....
  - 08 Sonstige Getreide ...../.....

(\*) Fakultativ für die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Irland und Dänemark.  
 (‡) Fakultativ, außer für Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien und Portugal.

	ha/a	Darunter: bewässerte Fläche (*) ha/a
09 Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut und Gemenge von Hülsenfrüchten mit Getreide):	...../.....	
a) darunter im Reinanbau für Futterzwecke: Erbsen, Puff- und Ackerbohnen, Wicken, Süßlupinen	...../.....	
b) andere (im Reinanbau und als Gemenge)	...../.....	
10 Kartoffeln (einschließlich Früh- und Pflanzkartoffeln)	...../.....	...../.....
11 Zuckerrüben (ohne Saatgut)	...../.....	
12 Futterhackfrüchte (ohne Saatgut)	...../.....	
13 Handelsgewächse (einschließlich Saatgut für Ölsaaten; ohne Saatgut für Textilpflanzen, Hopfen, Tabak und sonstige Handelsgewächse)	...../.....	...../.....
darunter:		
a) Tabak	...../.....	
b) Hopfen	...../.....	
c) Baumwolle (*)	...../.....	
d) andere Ölsaaten oder Textilpflanzen und sonstige Handelsgewächse:		
i) Ölsaaten (insgesamt)	...../.....	
darunter:		
— Raps und Rübsen	...../.....	
— Sonnenblumen (*)	...../.....	...../.....
— Soja (*)	...../.....	...../.....
ii) Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen (*)	...../.....	
iii) andere Handelsgewächse	...../.....	
darunter:		
— Zuckerrohr (*)	...../.....	
Gemüse, Melonen, Erdbeeren:		
14 — im Freiland oder unter flachen (nicht betretbaren) Schutzabdeckungen	...../.....	...../.....
darunter:		
a) Feldanbau	...../.....	
b) Gartenbaukulturen	...../.....	
15 — unter Glas oder anderen hohen (betretbaren) Schutzeinrichtungen	...../.....	
Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen):		
16 — im Freiland oder unter flachen (nicht betretbaren) Schutzabdeckungen	...../.....	
17 — unter Glas oder anderen hohen (betretbaren) Schutzeinrichtungen	...../.....	
18 Futterpflanzen:	...../.....	...../.....
a) Ackerwiesen und -weiden	...../.....	
b) sonstige	...../.....	

(\*) Fakultativ, außer für Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien und Portugal.

(\*) Fakultativ, außer für Griechenland, Spanien und Italien.

(\*) Fakultativ für das Vereinigte Königreich.

(\*) Fakultativ, außer für Spanien und Portugal.

	ha/a	Darunter: bewässerte Fläche (*) ha/a
19 Sämereien und Pflanzgut auf dem Ackerland (ohne Getreide, Hülsenfrüchte, Kartoffeln und Ölsaaten)	...../.....	
20 sonstige Kulturen auf dem Ackerland	...../.....	
21 Schwarzbrache	...../.....	
<b>E. Haus- und Nutzgärten (*)</b>	...../.....	
<b>F. Dauergrünland (*)</b>	...../.....	
01 Dauerwiesen und -weiden ohne ertragsarme Weiden	...../.....	
02 ertragsarme Weiden	...../.....	
<b>G. Dauerkulturen</b>		
01 Obstanlagen (einschließlich Beerenobstanlagen)	...../.....	...../.....
a) Obst-(Frischobst) und Beerenarten der gemäßigten Klimazonen	...../.....	
b) Obst- und Beerenarten der subtropischen Klimazonen (*)	...../.....	
c) Schalenobstanlagen (*)	...../.....	
02 Zitrusanlagen	...../.....	...../.....
03 Olivenanlagen	...../.....	
a) normalerweise zur Erzeugung von Tafeloliven bestimmt	...../.....	
b) normalerweise zur Erzeugung von Olivenöl bestimmt	...../.....	
04 Rebanlagen	...../.....	...../.....
davon Erträge normalerweise bestimmt für:		
a) Qualitätswein	...../.....	
b) anderen Wein	...../.....	
c) Tafeltrauben	...../.....	
d) Rosinen (*)	...../.....	
05 Reb- und Baumschulen	...../.....	
06 sonstige Dauerkulturen	...../.....	
07 Dauerkulturen unter Glas (*)	...../.....	
<b>H. Sonstige Flächen</b>		
01 + 03 Nicht genutzte landwirtschaftliche Flächen (landwirtschaftliche Flächen, die aus wirtschaftlichen, sozialen oder sonstigen Gründen nicht mehr bewirtschaftet werden und außerhalb der Fruchtfolge liegen) und sonstige Flächen (Gebäude und Hofflächen, Wege, Gewässer, Steinbrüche, Unland, Felsen usw.)	...../.....	

(\*) Fakultativ für das Vereinigte Königreich.

(\*) Italien und Griechenland können die Positionen 01 und 02 zusammenfassen.

(\*) Fakultativ, außer für Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien und Portugal.

(\*) Fakultativ, außer für Griechenland und Spanien.

(\*) Fakultativ für Portugal.

	ha/a	Darunter: bewässerte Fläche (¹) ha/a
02 Forstfläche	...../.....	
davon:		
a) nicht kommerziell (²)	...../.....	
b) kommerziell (²)	...../.....	
und/oder		
c) Laubwald (²)	...../.....	
d) Nadelwald (²)	...../.....	
e) Mischwald (²)	...../.....	
		ha/a
<b>I. Vergesellschaftete Kulturen und Folgekulturen, Champignons, Bewässerung, Gewächshäuser</b>		
01 Einander folgende Nebenkulturen, ausgenommen Futterpflanzen (ohne Anbau von Gartenbaukulturen oder Kulturen unter Glas)	...../.....	
darunter:		
a) Getreide (D/01) bis (D/08)	...../.....	
b) Hülsenfrüchte (D/09)	...../.....	
c) Ölsaaten (D/13 i)	...../.....	
d) sonstige einander folgende Nebenkulturen	...../.....	
02 Champignons	...../.....	
03 Bewässerte Fläche	...../.....	
04 Grundfläche der genutzten Gewächshäuser	...../.....	
05 Vergesellschaftete Kulturen (¹)	...../.....	
a) Landwirtschaftliche Kulturen (einschließlich Grünland) — Forstpflanzen (²)	...../.....	
b) Dauerkulturen — Kulturen auf Zeit (²)	...../.....	
c) Dauerkulturen — Dauerkulturen (²)	...../.....	
d) sonstige (²)	...../.....	
<b>J. Viehbestand (am Erhebungsstichtag)</b>		Zahl der Tiere
01 Einhufer	.....	
Rinder:		
02 unter einem Jahr	.....	
a) männlich (³)	.....	
b) weiblich (³)	.....	
von 1 Jahr bis unter 2 Jahren	.....	
03 männliche Tiere	.....	
04 weibliche Tiere	.....	
2 Jahre und älter	.....	
05 männliche Tiere	.....	
06 Färsen	.....	

(¹) Fakultativ, außer für Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien und Portugal.

(²) Fakultativ, außer für Griechenland, Spanien, Italien und Portugal.

(³) Fakultativ.

	Zahl der Tiere
07 Milchkühe	.....
08 sonstige Kühe	.....
Schafe und Ziegen:	
09 Schafe (jeden Alters)	.....
a) Mutterschafe	.....
b) sonstige Schafe	.....
10 Ziegen (jeden Alters)	.....
a) weibliche Zuchttiere (*)	.....
b) sonstige Ziegen (*)	.....
Schweine:	
11 Ferkel mit einem Lebendgewicht unter 20 kg	.....
12 Mutterschweine von 50 kg und mehr	.....
13 andere Schweine	.....
Geflügel:	
14 Masthähnchen und -hühnchen	.....
15 Legehennen	.....
16 sonstiges Geflügel (Enten, Truthühner, Gänse und Perlhühner)	.....
17 Mutterkaninchen (*)	.....
	Zahl der Bienenstöcke
18 Bienen (*)	.....
19 sonstige Tiere (*)	ja/nein

(\*) Fakultativ, außer für Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien und Portugal.

(\*) Fakultativ für die Bundesrepublik Deutschland, das Vereinigte Königreich und Irland.

(\*) Fakultativ.



**K. Schlepper, Einachsschlepper, Maschinen und Einrichtungen**

	Am Tag der Befragung	In den 12 Monaten vor dem Tag der Befragung				
	Im Alleinbesitz des Betriebs	Benutzung in mehreren Betrieben (im Besitz eines anderen Betriebs, einer Genossenschaft oder im gemeinschaftlichen Besitz) oder im Besitz eines landwirtschaftlichen Lohnunternehmens				
	1	2				
	Anzahl	(ankreuzen)				
	nach Leistungs- klassen (Kw)					
	<table border="1"> <tr> <td>&lt; 25</td> <td>25 — &lt; 40</td> <td>40 — &lt; 60</td> <td>≥ 60</td> </tr> </table>	< 25	25 — < 40	40 — < 60	≥ 60	
< 25	25 — < 40	40 — < 60	≥ 60			
01 Vierradschlepper, Kettenschlepper, Geräteträger						
02 Einachsschlepper, Motorhacken, Motorfräsen und Motormäher (*)						
03 Mährescher						
04 Feldhäcksler						
05 Kartoffelerntemaschinen (vollme- chanisierte)						
06 Zuckerrübenerntemaschinen (voll- mechanisierte)						
07 Haben Sie eine (feststehende oder bewegliche) Melkmaschinenanlage?	ja/nein					
08 Haben Sie einen gesonderten Melkstand?	ja/nein					
08 a) Wenn ja, ist dieser vollautoma- tisch?	ja/nein					

(\*) Fakultativ für Dänemark.

**L. Landwirtschaftliche Arbeitskräfte**  
(in den 12 Monaten vor dem Tag der Befragung)

Landwirtschaftliche Arbeitskräfte	Geschlecht		Altersgruppen										Arbeitszeit im Betrieb (*)							
	m	w	(ankreuzen)										Teilzeitlich mit einer Arbeitszeit von							
			< 25 (*)	25—29	30—34	35—39	40—44	45—49	50—54	55—59	60—64	65 und mehr	> 0— < 25 %	25— < 50 %	50— < 75 %	75— < 100 %				
01 Betriebsinhaber: a) Betriebsleiter (*)																				
02 Im Betrieb beschäftigter Ehegatte des Betriebsinhabers																				
03a Andere im Betrieb beschäftigte Familienangehörige des Betriebsinhabers: männlich (*) (*)																				
03b Andere im Betrieb beschäftigte Familienangehörige des Betriebsinhabers: weiblich (*) (*)																				
04a Regelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte: männlich (*) (*)																				
04b Regelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte: weiblich (*) (*)																				
Unregelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte																				
05 männlich																				
06 weiblich																				
			Im Betrieb geleistete Arbeitszeit als prozentualer Anteil einer vollen jährlichen Arbeitsleistung																	
			> 0 — < 25																	
			25 — < 50																	
			50 — < 75																	
			75 — < 100																	
			100																	
			Anzahl der Arbeitstage																	

(\*) Ab Erreichung des Alters, in dem die Schulpflicht endet.  
 (\*) Ohne Arbeit im Haushalt.  
 (\*) *Nur dann* ausfüllen, wenn die Antwort zu den Fragen B/01 oder B/02 „nein“ ist.  
 (\*) Eine gesonderte Tabelle für jede Kategorie (03a bis 04b).  
 (\*) Ohne Personen, die bereits unter L/01 und L/02 aufgeführt sind.

- L 07 Falls der Betriebsinhaber zugleich auch Leiter des Betriebes ist, übt er eine außerbetriebliche Erwerbstätigkeit aus?

— hauptberuflich?


— nebenberuflich?

Zutreffendes ankreuzen

- L 08 Übt der im Betrieb beschäftigte Ehegatte des Betriebsinhabers eine außerbetriebliche Erwerbstätigkeit aus?

— hauptberuflich?


— nebenberuflich?

Zutreffendes ankreuzen

- L 09 Üben die sonstigen, im Betrieb beschäftigten Familienangehörigen des Betriebsinhabers eine außerbetriebliche Erwerbstätigkeit aus?

— hauptberuflich?


— nebenberuflich?

Anzahl der Personen

- L 10 Gesamtzahl der unter L 01 bis L 06 nicht aufgeführten äquivalent vollzeitlichen Arbeitstage (landwirtschaftliche Tätigkeit), die von nicht unmittelbar vom Betrieb beschäftigten Personen geleistet wurden (z. B. Beschäftigte von Lohnunternehmen) <sup>(1)</sup>.

--

Zahl der äquivalent vollzeitlichen Arbeitstage in den 12 Monaten vor dem Tag der Befragung einsetzen <sup>(2)</sup>.

- L 11 Falls der Betriebsinhaber 55 Jahre alt oder älter ist, ist ein Nachfolger innerhalb der Familie des Betriebsinhabers für die Übernahme der Betriebsleitung vorhanden?

ja/nein/unbekannt

<sup>(1)</sup> Fakultativ für diejenigen Mitgliedstaaten, die in der Lage sind, auf einzelstaatlicher Ebene für dieses Merkmal eine globale Schätzung anzugeben.

<sup>(2)</sup> Das Vereinigte Königreich kann unter dieser Position die Zahl der Arbeitswochen äquivalent angeben.

## ANHANG 2

## PROJECT EUROFARM

**Beschreibung**

1. Das Projekt Eurofarm ist ein Netz von Datenbanken, das die Auswertung der Gemeinschaftserhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe für die Zwecke der gemeinsamen Agrarpolitik erlaubt.

Die Konzeption und die Verwirklichung dieses Projekts werden in enger Abstimmung zwischen den statistischen Diensten der Mitgliedstaaten und der Kommission sowie mit Unterstützung der letzteren durchgeführt.

2. Die Datenbanken des Projekts Eurofarm sind:
  - Die Datenbank für Individualdaten (BDI), welche — nach Wahl der Mitgliedstaaten — die Daten enthalten, soll entweder für die Gesamtheit der Betriebe oder für eine repräsentative Stichprobe der erfaßten Betriebe, die es ermöglicht, die Analysen auf regionaler Ebene gemäß Artikel 4 der vorliegenden Verordnung durchzuführen.
  - Die Tabellendatenbank (BDT), welche die Ergebnisse der Erhebung, dargestellt in Form von statistischen Tabellen, enthalten soll. Der Inhalt der Tabellenbank wird entsprechend dem Verfahren, das in Artikel 13 der vorliegenden Verordnung vorgesehen ist, festgelegt.

**Standort der Datenbanken**

3. Die Datenbank für Individualdaten (BDI) wird für alle Mitgliedstaaten, außer für die Bundesrepublik Deutschland, in einem Datenverarbeitungszentrum der Kommission angesiedelt, wobei Zugang und Verwaltung unter der Verantwortung von Eurostat stehen.
4. Die Tabellendatenbank BDT wird in einem Datenverarbeitungszentrum der Kommission angesiedelt.

**Verfahren der Übermittlung von Individualdaten an Eurostat**

5. Die Individualdaten werden unter Verwendung eines von Eurostat in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten festgelegten einheitlichen Codes übermittelt, und zwar innerhalb der Fristen, die gemäß dem in Artikel 13 der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Verfahren festgelegt werden.
6. Abweichend davon übermittelt die Bundesrepublik Deutschland keine Individualdaten; sie verpflichtet sich, diese Daten innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Abschluß der Arbeiten zur Datenerhebung vor Ort zentral auf Magnetträger in einem einzigen Datenverarbeitungszentrum zu speichern.

**Verfahren für die Übermittlung von Tabellendaten**

7. Falls ein Mitgliedstaat eine Vollerhebung durchführt, verpflichtet sich Eurostat
  - entweder die die Gesamtheit der erhobenen Betriebe betreffenden Daten,
  - die unter Ziffer 15 vorgesehenen Ad-hoc-Tabellen.zu erstellen.
8. Falls es Eurostat mit den zur Verfügung stehenden Daten nicht möglich ist, alle oder einen Teil der unter Ziffer 7 genannten Tabellen zu erstellen, verpflichten sich die Mitgliedstaaten zur Übermittlung:
  - der für die Tabellendatenbank (BDT) fehlenden Tabellen innerhalb von 3 Monaten nach der Frist für die Übermittlung der unter Ziffer 5 genannten Individualdaten;
  - der Ad-hoc-Tabellen, auf der Grundlage der in Anlage I durchgeführten Merkmale, innerhalb von Fristen, die zwischen Eurostat und den Mitgliedstaaten festgelegt werden.
9. Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, gleichzeitig mit den Individualdaten Kontrolltabellen zu übermitteln, deren Inhalt von Eurostat in Abstimmung mit ihnen festgelegt wird.

**Wahrung der Vertraulichkeit der Individualdaten**

10. Die Individualdaten müssen Eurostat in anonymer Form übermittelt werden, welche die direkte Identifizierung der Betriebe nicht zuläßt.
11. Die Kommission ergreift im Rahmen ihrer EDV-Architektur geeignete Maßnahmen, um die Vertraulichkeit der Daten sicherzustellen.
12. Der Zugang zu den Individualdaten ist auf die Personen beschränkt, die innerhalb von Eurostat mit der Anwendung der vorliegenden Verordnung betraut sind.
13. Die in Ziffer 14 genannten Tabellen dürfen keine direkte oder indirekte Identifizierung der Betriebe ermöglichen.

**Verwendung der Daten und Verbreitung der Ergebnisse**

14. Eurostat verpflichtet sich, die von den Mitgliedstaaten übermittelten Individualdaten nur zu statistischen Zwecken zu verwenden. Jede Verwendung zu Verwaltungszwecken ist ausgeschlossen.

Die Individualdaten dienen zur Ausarbeitung

- der in der Tabellendatenbank (BDT) enthaltenen Tabellen,
- der Ad-hoc-Tabellen.

15. Unter Ad-hoc-Tabellen sind die Tabellen zu verstehen, die ursprünglich im Gemeinschaftsprogramm zur Festlegung des Inhalts der Tabellendatenbank (BDT) nicht vorgesehen waren, deren Erstellung auf der Grundlage der Merkmale in Anhang 1 jedoch zur Deckung des Informationsbedarfs der Kommission und der Mitgliedstaaten angefordert wird.

**Abstimmung**

16. Eurostat und die Mitgliedstaaten arbeiten ein Abstimmungsverfahren aus,
  - um die Vertraulichkeit und die statistische Zuverlässigkeit der auf der Grundlage der Individualdaten erstellten Informationen zu garantieren;
  - um die Mitgliedstaaten über die Verwendung dieser Daten zu informieren.

Die von Eurostat auf Wunsch eines Mitgliedstaats erstellten Ad-hoc-Tabellen werden allen anderen Mitgliedstaaten zur Kenntnisnahme übermittelt.

---